

Förderung der Hilfe der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten Steuer- und vereinsrechtlich alles richtig machen Bundesfinanzministerium, Schreiben 17.03.2022

Stand: 11.05.2022

Das BMF hat die steuerlichen Möglichkeiten ausgeweitet, wie Vereine die vom Krieg in der Ukraine geschädigten Menschen unterstützen können. Die Regelungen gelten zunächst bis zum Jahresende. Erfahren Sie, was möglich ist und wo dem „Gutes tun“ auch vereinsrechtliche Grenzen gesetzt sind.

Die Vereinfachungen für gemeinnützige Organisationen

Die Vereinfachungen für gemeinnützige Organisationen betreffen Spendenbescheinigungen, die ertrag- und umsatzsteuerliche Behandlung der Mittelweitergabe sowie Leistungen im Bereich der Flüchtlingshilfe

Vereinfachter Zuwendungsnachweis für Sonder- und Treuhandkonten

Wie immer in solchen Fällen gilt für die Zahlung auf Sonderkonten einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (z. B. Gemeinde/Stadt) oder der anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (z. B. AWO) und ihrer Mitgliedsorganisationen der vereinfachte Spendennachweis ohne Betragsbegrenzung. Dabei reicht der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts (z. B. der Kontoauszug, der Lastschriftinzugsbeleg oder auch der PC-Ausdruck beim Online-Banking) aus.

Praxistipp Bis Ende des Jahres gilt für alle gemeinnützigen Einrichtungen zum vereinfachten Zuwendungsnachweis eine wichtige Vereinfachung: Wird das Konto, auf das die Spenden eingehen, als Treuhandkonto geführt und werden die gesammelten Spenden dann auf eines der o. g. Sonderkonten weitergeleitet, ist der vereinfachte Zuwendungsnachweis ohne Betragsgrenze möglich. Die Einrichtung muss aber eine Liste aller Spender mit den gespendeten Summen an den Inhaber des Sonderkontos übergeben und in Kopie aufbewahren.

Direkte Mittelverwendung für die Ukraine-Hilfe

Nach § 58 AO dürfen gemeinnützige Organisationen Geld- und Sachmittel in unbeschränkter Höhe an andere gemeinnützige (steuerbegünstigte) oder öffentlich-rechtliche Einrichtungen weitergeben. Es kommt dabei nicht auf die Satzungszwecke von Geber- und Empfängereinrichtung an. Auf diese Weise können auch Einrichtungen ohne einschlägige Zwecke (wie z. B. Flüchtlings- und Katastrophenhilfe) mittelbar solche Zwecke unterstützen.

Die Weitergabe solcher Mittel an eine Flüchtlingshilfeeinrichtung usw. ist der einfachste Weg, um kriegsbedingte Menschen zu unterstützen. Sie können wie gewohnt Spendenbescheinigungen ausstellen.

Praxistipp Prinzipiell ist es nicht erlaubt, direkt Mittel für satzungsfremde Zwecke zu verwenden. Auch hier erleichtert das BMF aber die Hilfe für vom Ukraine-Krieg Betroffene: Bis Ende des Jahres dürfen alle gemeinnützigen Einrichtungen für diese Zwecke in Sonderaktionen gesammelte Spenden für die Ukraine-Hilfe verwenden, auch wenn das nicht den eigenen Satzungszwecken entspricht. Das Gleiche gilt für andere vorhandene Mittel, die nicht anderweitig gebunden sind.

Entgeltliche Leistungen für die Flüchtlingshilfe als Zweckbetrieb

Grundsätzlich können als Zweckbetrieb nur wirtschaftliche Tätigkeiten behandelt werden, die den eigenen Satzungszwecken entsprechen. Diese Beschränkung hat das BMF aufgehoben. Stellen Sie entgeltlich Personal, Räumlichkeiten, Sachmittel oder andere Leistungen in Bereichen zur Verfügung, die für die Bewältigung der Auswirkungen und Folgen des Krieges in der Ukraine notwendig sind, können Sie die Einnahmen daraus dem Zweckbetrieb zuordnen.

Praxistipp Damit sind die Einnahmen nicht nur Körperschaft- und gewerbesteuerfrei, sondern unterliegen auch dem ermäßigten Umsatzsteuersatz.

Entgeltliche Leistungen und die Umsatzsteuer

Für entgeltliche Leistungen in der Flüchtlingshilfe gelten die Umsatzsteuerbefreiungen, die für die einschlägigen Leistungen der Einrichtungen aus sonst greifen. Das sind vor allem

- eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Leistungen (§ 4 Nr. 18 UStG etwa die Unterbringung von Flüchtlingen in entsprechenden Unterkünften),
- die Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen (§ 4 Nr. 23 UStG) und
- Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (§ 4 Nr. 24 UStG).

Beispiel Eine Einrichtung betreibt ein Obdachlosenheim und nutzt es jetzt auch für die Unterbringung von Flüchtlingen. Die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 18 UStG gilt auch dafür.

Für Leistungen zwischen steuerbegünstigten Einrichtungen gelten ebenfalls die einschlägigen Umsatzsteuerbefreiungen.

Die Vereinfachungsregelungen für Unternehmen

Folgende Regelungen erleichtern es Ihrem gemeinnützigen Verein, Unternehmen als Partner bei der Flüchtlingshilfe zu finden.

- **Sponsoring** Wie auch sonst sind Geld und Sachleistungen durch Sponsoren als Betriebsausgaben abziehbar, wenn damit die Sicherung oder Erhöhung des unternehmerischen Ansehens verbunden ist. Es reicht auch, wenn der Sponsor öffentlichkeitswirksam auf seine Leistungen hinweist.
- **Arbeitslohnspenden** Arbeitgeber nutzen häufig Arbeitslohnspenden im Einvernehmen mit den Arbeitnehmern. Ein freiwilliger Gehalts- oder Lohnverzicht zählt dabei nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn. Dazu müssen die Arbeitgeber den entsprechenden Lohnanteil festhalten und den Betrag zum Lohnkonto nehmen. Eine Aufnahme in die Lohnsteuerbescheinigung ist nicht erforderlich.
- **Besteuerung bei unentgeltlicher Wertabgabe** Sachspenden aus dem Betriebsvermögen und die Überlassung von Personal für Zwecke der Ukraine-Hilfe werden bei Unternehmen nicht als unentgeltliche Wertabgabe behandelt. Damit entfällt die Umsatzbesteuerung dieser Entnahmen aus dem Betriebsvermögen, wenn z. B. Hilfsorganisationen oder Einrichtungen der Flüchtlingshilfe diese Hilfeleistungen für humanitäre Zwecke erhalten. Trotzdem ist ein Vorsteuerabzug möglich, wenn bereits beim Erwerb vorgesehen ist, die Leistungen ausschließlich für die Hilfsaktionen zu verwenden.

Darf der Vorstand die Weitergabe von Vereinsmitteln allein entscheiden?

In der Praxis stellt sich oft die Frage, wie weit der Vorstand solche Mittelweitergaben alleine entscheiden kann oder die Mitglieder einbeziehen muss. Hier stellt sich die Situation wie folgt dar:

- **Zweckgebundene Mittelverwendung** Die Mittelverwendung für Satzungszwecke ist nicht nur ein gemeinnützigkeitsrechtliches Gebot. Sie bindet Verein und damit Vorstand auch intern. Auch wenn § 58 Nr. 1 AO eine Mittelweitergabe an andere steuerbegünstigte und öffentliche Einrichtungen in unbeschränkter Höhe erlaubt, sind solche Zuwendungen nicht durch die Satzung gedeckt. Der Vorstand würde also gegen seine Vermögensverwaltungspflichten verstoßen, wenn er die Mittel anderweitig verwendet.
- **Mittelverwendung nur im gewöhnlichen Geschäftskreis** Zwar hat der Vorstand im Außenverhältnis eine unbeschränkte Vertretungsbefugnis (soweit die Satzung das nicht einschränkt). Im Innenverhältnis gilt aber, dass Verfügungen außerhalb des „gewöhnlichen Geschäftskreises“ erlaubnispflichtig sind.

- Beschluss der Mitgliederversammlung Aus diesen Gründen sollte sich der Vorstand in der Regel durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung absichern. Dafür genügt eine einfache Mehrheit. Einzelne Mitglieder haben also kein Vetorecht.
Ist sich der Vorstand sicher, dass er eine Mehrheit für diese Mittelverwendung findet, kann die Zustimmung auch nachträglich erfolgen. U. U. auch erst im Rahmen der turnusmäßigen Entlastung durch eine Jahreshauptversammlung.